



Öffentliche Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG)

„Stärkung der Gesundheitskompetenz in der Bevölkerung“

veröffentlicht am 03.09.2018

auf www.bund.de und

www.forschung-bundesgesundheitsministerium.de

1 Ziel der Förderung

Eine repräsentative Studie zur Gesundheitskompetenz der deutschen Bevölkerung kommt zu dem Schluss, dass über die Hälfte der Bevölkerung über eine eingeschränkte Gesundheitskompetenz verfügt, fast 10 % sogar über eine unzureichende Gesundheitskompetenz. Dabei weisen gerade vulnerable Bevölkerungsgruppen eine geringere Gesundheitskompetenz auf. Eine eingeschränkte oder geringe Gesundheitskompetenz hat negative Folgen für die Betroffenen und führt zu höheren Kosten für das Gesundheitssystem. Es ist daher ein gesamtgesellschaftliches Ziel, die Gesundheitskompetenz der Bevölkerung sowie die Gesundheitsförderung und Prävention in allen Lebensbereichen deutlich zu stärken.

Gesundheitskompetenz umfasst die Motivation und die Kompetenzen, relevante Gesundheitsinformationen in unterschiedlicher Form zu recherchieren, deren Wertigkeit zu beurteilen sowie die gesammelten Fachinformationen zu verstehen und auf die eigene individuelle Fragestellung anzuwenden. Dieses Wissen hilft den Menschen, für sich selbst gesundheitsrelevante Urteile zu fällen und Entscheidungen zu treffen, die die Lebensqualität im gesamten Lebensverlauf erhalten oder verbessern. Dies können Alltagsentscheidungen über die Ernährung oder Bewegung sein bis hin zu Entscheidungen über Krankheitsprävention oder -bewältigung. Hierzu gehört auch die Fähigkeit, Gesundheitsbelange zu kommunizieren und sich so im Gesundheitssystem zu bewegen, dass es bestmöglich genutzt werden kann.

Das Ziel dieser Bekanntmachung ist es, Maßnahmen zu fördern, die die Gesundheitskompetenz als personelle Kompetenz in der Bevölkerung stärken. Dabei sollen vorrangig Bevölkerungsgruppen mit geringer Gesundheitskompetenz erreicht werden, um diese besser in die Lage zu versetzen, adäquate gesundheitsrelevante Entscheidungen zu treffen. Zudem sollen Organisationen für die Bedeutung der Förderung von Gesundheitskompetenz sensibilisiert werden. Insgesamt kann so effektiv eine höhere Gesundheitskompetenz erreicht werden.



2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Modellvorhaben, die darauf abzielen, die Gesundheitskompetenz als personelle Kompetenz zu stärken und die Gesundheitskompetenz in der Bevölkerung auch durch entsprechende Rahmenbedingungen seitens Organisationen oder Institutionen zu unterstützen. Dabei sollen vorrangig Bevölkerungsgruppen mit geringer Gesundheitskompetenz erreicht werden. Es sollen die Motivation und die Voraussetzungen für eine Auseinandersetzung mit Gesundheitsthemen in der Zielgruppe gestärkt werden. Deshalb werden vorrangig Modellvorhaben mit Konzepten gefördert, in denen proaktiv auf Menschen in bestimmten Settings zugegangen wird. Dies können beispielsweise Kindergärten, Schulen oder Betriebe sein.

Bedeutsame Zielgruppen sind beispielsweise Kinder und Jugendliche mit sozialer Benachteiligung, besonders belastete Familien, Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeheimen, Menschen mit niedrigem Bildungsniveau, mit Migrationshintergrund oder weitere vulnerable Gruppen.

Die Vorhaben sollen auf vorhandenen wissenschaftlichen Konzepten basieren. Es sollen Modellvorhaben gefördert werden, die wissenschaftliche Erkenntnisse zur Stärkung der Gesundheitskompetenz für eine auszuwählende Zielgruppe in einem bestimmten Setting modellhaft und zielgruppen- bzw. lebensweltspezifisch in die Praxis umsetzen. Hierbei kann auch ein partizipativer Ansatz gewählt werden.

Die Durchführung der Forschungsprojekte soll nach spätestens 36 Monaten abgeschlossen sein.

Mit den Modellvorhaben sollen folgende **Fragestellungen** beantwortet werden:

- Gibt es bereits erfolgreiche Umsetzungen des ausgewählten wissenschaftlichen Konzepts zur Förderung der Gesundheitskompetenz aus dem In- und Ausland? Welche Erkenntnisse können daraus für das Modellvorhaben gewonnen werden?
- Wie kann das Konzept zur Förderung von Gesundheitskompetenz im Kontext des jeweiligen Settings umgesetzt werden, so dass sowohl das Individuum als auch die Institution adressiert werden?
- Über welche Formen der Ansprache können insbesondere vulnerable Personengruppen erreicht werden?
- Wie kann der Erfolg des Modellvorhabens gemessen werden?
- Welche Rahmenbedingungen seitens der Organisation / Institution und welche weiteren Voraussetzungen sind zur erfolgreichen Implementierung in diesem Setting erforderlich?
- Was sind fördernde und hemmende Faktoren zur erfolgreichen Implementierung des Vorhabens in diesem Setting?
- Welcher Effekt kann erreicht werden und wie kann ein Ausstrahlungseffekt für die Gesundheitskompetenz für die gesamte Familie oder das soziale Umfeld erreicht werden?



- Welche Teilgruppen profitieren besonders im ausgewählten Setting?
- Welche Erkenntnisse sind vergleichbar und ggf. übertragbar, welche sind projektspezifisch?

Darüber hinaus können ergänzende, dem Ziel des Vorhabens dienliche Forschungsfragen formuliert werden.

Folgende **übergeordneten Aspekte und Rahmenbedingungen** gelten für alle Modellvorhaben und sind angemessen zu berücksichtigen und nachvollziehbar darzustellen:

- Bevölkerungsgruppen mit geringer Gesundheitskompetenz sollten besondere Berücksichtigung finden.
- Projekte sollen auf vorhandenem Wissen aufbauen und die Erkenntnisse aus vorangegangenen Untersuchungen und Projekten anwenden und umsetzen. Des Weiteren ist die vorhandene Evidenzlage darzulegen und zu erläutern.
- Das Forschungsteam sollte dergestalt zusammengesetzt sein, dass die notwendige Expertise für das ausgewählte Setting und für die Stärkung der Gesundheitskompetenz abgebildet wird und es auch methodische Expertise beinhaltet.
- Der Transfer der Erkenntnisse aus der Wissenschaft in die Praxis muss erkennbar sein, d. h. die Praxis ist fester Bestandteil des Vorhabens.
- Die Forschungsvorhaben sollen auch jeweils ein Konzept zur Kommunikation der Projektergebnisse im wissenschaftlichen und im öffentlichen Diskurs und ein Nachhaltigkeitskonzept enthalten. In diesem Zusammenhang kann die Durchführung von Fachgesprächen und Tagungen als Teil des Forschungsvorhabens gefördert werden.
- Die Übertragbarkeit des modellhaften Ansatzes (z. B. auf andere Zielgruppen, Settings oder Lebenswelten) ist zu prüfen und zu erläutern.
- Die vorliegende Bekanntmachung ist eingebettet in eine übergeordnete Strategie zur Erhöhung der Gesundheitskompetenz und Stärkung der Gesundheitsförderung und der Prävention. Um einen Austausch mit allen Vorhaben dieser Strategie zu gewährleisten, werden zu gegebener Zeit Workshops durchgeführt, an denen eine Teilnahme des Projektnehmers erforderlich ist.

3 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind staatliche und nichtstaatliche (Fach-)Hochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sowie gemeinnützige Körperschaften (z. B. eingetragene Vereine, Stiftungen und gemeinnützige GmbHs). Forschungseinrichtungen, die gemeinsam von Bund und Ländern grundfinanziert werden sowie Ressortforschungseinrichtungen, kann nur unter bestimmten Voraussetzungen eine Projektförderung für ihren zusätzlichen projektbedingten Aufwand bewilligt werden. Grundsätzlich wird kein Recht auf Förderung eingeräumt.



4 Fördervoraussetzungen

Ein Eigeninteresse wird vorausgesetzt. Dieses ist durch die Einbringung eines Eigenanteils in Höhe von mindestens 10 % der in Zusammenhang mit dem Projekt stehenden Ausgaben deutlich zu machen.

Die Auswahl erfolgt in einem offenen Wettbewerb unter Hinzuziehung externer Expertinnen und Experten nach den im Folgenden genannten Förderkriterien.

Gesundheitspolitische Relevanz und wissenschaftliche Qualität

Das vorgeschlagene Vorhaben muss den aktuellen Stand der Forschung berücksichtigen und darauf aufsetzen. Es sollten relevante Fragestellungen und bedeutsame Zielgruppen im Fokus stehen. Das Forschungsvorhaben muss dazu beitragen, das vorhandene Wissen über effektive Konzepte zur Förderung der Gesundheitskompetenz zu vergrößern. Das im Projekt generierte Wissen muss eine hohe gesundheitspolitische Bedeutung und Praxisrelevanz haben, so dass andere Akteurinnen und Akteure in diesem Feld direkt darauf zugreifen können.

Methodische Qualität und Machbarkeit

Die Vorhabenbeschreibung muss von hoher methodischer Qualität sein. Die Methoden zur Evaluation des Forschungsvorhabens sind zu beschreiben und ihre Auswahl ist nachvollziehbar zu begründen. Es ist darzulegen, dass in der Gesamtförderdauer (siehe 5. Umfang der Förderung) belastbare Aussagen zu den gewählten Fragestellungen zu erreichen sind. Dementsprechend muss der Arbeits- und Zeitplan realistisch und in der Laufzeit des Vorhabens durchführbar sein.

Forschungsinfrastruktur und Kooperationspartner

Um die angesprochenen Themenfelder zielführend zu bearbeiten, muss ggf. der Zugang zu entsprechenden Versorgungseinrichtungen bzw. der Zugriff und Nutzungsmöglichkeiten notwendiger Sekundärdaten geklärt sein. Für das Vorhaben relevante Kooperationspartner sind in das Projekt einzubeziehen. Es sind schriftliche Absichtserklärungen für Kooperationen vorzulegen.

Expertise und Vorerfahrungen

Die Förderinteressenten müssen durch einschlägige Erfahrungen und Vorarbeiten zur Thematik ausgewiesen sein.

Nachhaltigkeit

Die Vorhabenbeschreibung muss Vorstellungen zur Weiterführung des erprobten Ansatzes auch nach Beendigung des Forschungsvorhabens sowie Ideen für eine mögliche Ausweitung bzw. Übertragbarkeit der Ergebnisse beinhalten. Flankierende Maßnahmen zur breiteren Bekanntmachung und Umsetzung der Ergebnisse sind gewünscht. Die Antragstellerinnen und Antragsteller sollten ausführen, wie ihre Maßnahmen im System etabliert werden können.

Beitrag zur Stärkung der Gesundheitskompetenz

Die Antragstellerinnen und Antragsteller müssen darlegen, wie die Ergebnisse des Vorhabens genutzt werden können, um die Gesundheitskompetenz der Bevölkerung nachhaltig zu stärken. Ferner soll

dargelegt werden, wie die Maßnahme aus Sicht der Antragstellerinnen und Antragsteller im jeweiligen Setting etabliert werden kann.

Genderaspekte

Im Rahmen der Vorhabenplanung, -durchführung und -auswertung sind Genderaspekte durchgängig zu berücksichtigen. Geschlechtsspezifische Besonderheiten bei der Vermittlung von Gesundheitsinformationen sowie der Ansprache zur Förderung der Gesundheitskompetenz werden berücksichtigt.

5 Umfang der Förderung

Für die Förderung des Projekts kann über einen Zeitraum von bis zu drei Jahren eine nicht rückzahlbare Zuwendung im Wege der Projektförderung gewährt werden.

Zuwendungsfähig sind der vorhabenbedingte Mehraufwand wie Personal-, Sach- und Reisemittel sowie (ausnahmsweise) projektbezogene Investitionen, die nicht der Grundausstattung zuzurechnen sind. Aufgabenpakete können auch per Auftrag an Dritte vergeben werden. Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für grundfinanziertes Stammpersonal.

Bemessungsgrundlage für Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen und vergleichbare Institutionen sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben, die individuell bis zu 100 % gefördert werden können.

6 Rechtsgrundlage

Die Gewährung von Fördermitteln erfolgt nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften. Bestandteile der Zuwendungsbescheide werden für Zuwendungen auf Ausgabenbasis die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best-P in der jeweils geltenden Fassung) bzw. die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (AN-Best-GK in der jeweils geltenden Fassung).

Ein Rechtsanspruch der Antragstellenden auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet das BMG aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

7 Hinweis zu Nutzungsrechten

Es liegt im Interesse des BMG, Ergebnisse des Vorhabens für alle Interessenten im Gesundheitssystem nutzbar zu machen. Für die im Rahmen der Förderung erzielten Ergebnisse und Entwicklungen liegen die Urheber- und Nutzungsrechte zwar grundsätzlich beim Zuwendungsempfänger, in Ergänzung haben jedoch das BMG und seine nachgeordneten Behörden ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares,



unentgeltliches Nutzungsrecht auf alle Nutzungsarten an den Ergebnissen und Entwicklungen des Vorhabens. Das Nutzungsrecht ist räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkt. Diese Grundsätze gelten auch, wenn der Zuwendungsempfänger die ihm zustehenden Nutzungsrechte auf Dritte überträgt oder Dritten Nutzungsrechte einräumt bzw. verkauft. In Verträge mit Kooperationspartnern bzw. entsprechenden Geschäftspartnern ist daher folgende Passage aufzunehmen: „Dem BMG und seinen nachgeordneten Behörden wird ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, unentgeltliches Nutzungsrecht auf alle Nutzungsarten an den Ergebnissen und Entwicklungen des Vorhabens eingeräumt. Das Nutzungsrecht ist räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkt.“

8 Verfahren

8.1 Einschaltung eines Projektträgers, Vorhabenbeschreibung und sonstige Unterlagen

Mit der Abwicklung der Fördermaßnahme hat das BMG folgenden Projektträger beauftragt:

VDI/VDE Innovation + Technik GmbH
Projektträger „Ressortforschung Bundesministerium für Gesundheit“
Steinplatz 1
10623 Berlin

Ansprechpartnerin ist Frau Dr. Tatjana Heinen-Kammerer.
Telefon: 030/31 00 78 – 5468
Telefax: 030/31 00 78-247
E-Mail: PT-BMG@vdivde-it.de

8.2 Verfahren

Das Verfahren ist zweistufig angelegt. In der ersten Stufe werden Vorhabenbeschreibungen ausgewählt. Erst in der zweiten Stufe werden förmliche Förderanträge gestellt.

In der ersten Verfahrensstufe ist dem Projektträger VDI/VDE Innovation und Technik GmbH

bis spätestens zum 29.10.2018

eine Vorhabenbeschreibung in elektronischer Form unter

<https://www.vdivde-it.de/submission/bekanntmachungen/1818>

in deutscher Sprache vorzulegen. Die Vorhabenbeschreibung sollte nicht mehr als 15 Seiten (DIN-A4-Format, Schrift „Arial“ oder „Times New Roman“ Größe 11, 1,5-zeilig) umfassen und ist gemäß dem „Leitfaden zur Erstellung einer Vorhabenbeschreibung“ zu strukturieren. Der Leitfaden ist unter folgendem Link abrufbar:

www.forschung-bundesgesundheitsministerium.de.



Die Vorhabenbeschreibung muss alle Informationen beinhalten, die für eine sachgerechte Beurteilung erforderlich sind, und sie muss aus sich selbst heraus, ohne Lektüre der zitierten Literatur, verständlich sein.

Die vorgelegten Vorhabenbeschreibungen werden unter Hinzuziehung eines unabhängigen Gutachterkreises unter Berücksichtigung der oben genannten Kriterien bewertet (s. 4. Fördervoraussetzungen). Auf der Grundlage der Bewertung wird dann das für die Förderung geeignete Vorhaben ausgewählt. Das Auswahlergebnis wird den Interessentinnen und Interessenten schriftlich mitgeteilt. Aus der Vorlage der Vorhabenbeschreibung kann kein Rechtsanspruch auf eine Förderung abgeleitet werden.

Sollte vorgesehen sein, dass das Projekt von mehreren wissenschaftlichen Partnerinnen und Partnern gemeinsam eingereicht wird, ist eine verantwortliche Projektleiterin oder ein verantwortlicher Projektleiter als Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner zu benennen, die bzw. der die Einreichung koordiniert (Kordinatorin bzw. Koordinator).

In der zweiten Verfahrensstufe werden die Verfasser der positiv bewerteten Vorhabenbeschreibung unter Angabe eines Termins schriftlich aufgefordert, einen vollständigen förmlichen Förderantrag vorzulegen. Inhaltliche oder förderrechtliche Auflagen sind im förmlichen Förderantrag zu beachten und umzusetzen. Aus der Aufforderung zur Antragstellung kann kein Förderanspruch abgeleitet werden.

Nach abschließender Prüfung des förmlichen Förderantrags entscheidet das BMG auf Basis der verfügbaren Haushaltsmittel und nach den genannten Kriterien durch Bescheid über die Bewilligung des vorgelegten Antrags.

Es wird empfohlen, für die Antragsberatung mit dem zuständigen Projektträger Kontakt aufzunehmen.

8.3 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

Diese Bekanntmachung tritt am Tag der Veröffentlichung unter www.bund.de in Kraft.

Bonn, den 03.09.2018

Bundesministerium für Gesundheit

Im Auftrag

Dr. Alexander Schmidt-Gernig